

1967	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1967	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 67	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen	1165
23. 11. 67	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute)	1167
24. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes	1173
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1174

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen

Vom 20. November 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die zuständigen obersten Landesbehörden können unter den Voraussetzungen des § 2 Ausnahmen zulassen von den in den Vorschriften der

1. Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (VA) vom 11. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 397), in Hamburg geändert durch die Verordnung vom 13. März 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-bn),
2. Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland vom 2. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 344),
3. Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178)

enthaltenen Verboten der Einfuhr von

— Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot,

- phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat), soweit er aus Knochen gewonnen ist,
- Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, wenn diese Mehle mehr als 15 vom Hundert Knochenbestandteile enthalten,
- Fischmehl und Mischfutter, in denen Knochen-
teile oder Fleischteile von Säugetieren enthalten sind,
- Knochen oder Knochenstücken in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand.

§ 2

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 1 können erteilt werden

1. für lufttrockenes und von Weichteilen befreites Knochenmaterial, wenn die Empfangsbetriebe den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Betriebe (Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken), in denen das Knochenmaterial nach dem Betriebsverfahren zwangsläufig einer mindestens zehnstündigen Behandlung mit Benzinsgasen bei 90° bis 110° C und einem darauffolgenden Abblasen dieser Gase durch Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten unterzogen wird; in denen ferner Knochenabfälle, soweit sie vor diesem Fabrikationsverfahren anfallen, wie beim Zerkleinern der Knochen, durch Sterilisation mittels Wasserdampfs von 130° C während mindestens 30 Minuten behandelt werden.

- b) Betriebe (Gelatinefabriken), in denen das Knochenmaterial folgendermaßen behandelt wird:
- aa) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5-prozentigen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 24 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt. Die Mazerationsbrühen werden gekocht, und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie unter Buchstabe a behandelt.
- bb) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5-prozentigen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationsbrühe nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Beaumé angereichert werden darf.
- Die Endlaugen bleiben mindestens drei Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen, und die Trocknung des Dicalciumphosphats wird bei mindestens 70° C während dreimal 24 Stunden vorgenommen oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt. Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden wie unter Buchstabe aa behandelt.
- c) Betriebe, in denen eine Verarbeitung auf Beinschwarz stattfindet und die nötigen Vorkehrungen zur Sterilisation der anfallenden Knochenmaterialabfälle wie unter Buchstabe a getroffen worden sind. Falls eine derartige

Sterilisation nicht stattfindet, müssen sich die Betriebe schriftlich verpflichten, die anfallenden nicht sterilisierten Knochenabfälle nur an Leim- oder Gelatinefabriken zu verkaufen.

2. für andere Erzeugnisse, wenn die Ware vor und nach der Einfuhr einem Behandlungsverfahren unterworfen wird, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden; auf die Behandlung vor oder nach der Einfuhr kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verzichtet werden, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Bedingungen und Auflagen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen sowie von Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, aus Frankreich vom 8. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz S. 95), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), wird aufgehoben.

Bonn, den 20. November 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen
und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute)**

Vom 23. November 1967

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und mit den Nummern 23 bis 30, 32, 33, 35 bis 37, 80, 95, 96, 111 bis 115, 123 bis 128 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

**Feststellung, Rechte und Pflichten
der entsprechenden Einrichtungen**

§ 1

(1) Für die Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung unter Buchstabe A aufgeführten Einrichtungen und, für die Zeit bis zur Zulassung zum Neugeschäft (§ 11 Abs. 1 dieser Verordnung), auch der unter Buchstabe B aufgeführten Berliner Altbanken (Herkunftseinrichtungen), einschließlich der am 8. Mai 1945 dort beschäftigten, in § 61 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, im nachfolgenden insgesamt als Angehörige der Herkunftseinrichtungen bezeichnet, sowie für ihre Hinterbliebenen sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II unter Buchstabe A der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Zahlungen (z. B. Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen, Entlassungsgelder, Zuschüsse und Erstattungen) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht und dem Treuhänder (§ 4 dieser Verordnung) zur Verfügung gestellt. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen können das Verhältnis, in dem sie einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, durch schriftliche Vereinbarung festlegen.

(3) Solange eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, berechnet sich der Anteil jeder Aufnahmeeinrichtung an den aufzubringenden Mitteln je zur Hälfte

1. nach der Zahl der zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen mit Ausnahme der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer und der als Aushilfe oder zu Ausbildungszwecken beschäftigten Personen,

2. nach dem Besoldungs- und Gehaltsaufwand für den unter Nummer 1 erfaßten Personenkreis einschließlich aller Zulagen,

gemessen an der Zahl der Personen (Nummer 1) und dem Besoldungs- und Gehaltsaufwand (Nummer 2) aller Aufnahmeeinrichtungen. Dabei sind die Bausparkassen und andere unselbständige Abteilungen der Aufnahmeeinrichtungen, auch soweit sie eigene Bilanzen erstellen, mit den entsprechenden Zahlen und Beträgen einzubeziehen. Maßgebend sind die Zahl der Personen und der Besoldungs- und Gehaltsaufwand am Ende des dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres. Für die Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1967 richtet sich die Beteiligung der Aufnahmeeinrichtungen unter

Berücksichtigung der Dauer ihres Bestehens nach der Zahl der Personen und dem Besoldungs- und Gehaltsaufwand am Ende eines jeden Kalenderjahres.

(4) Der Anteil der in Abschnitt II Buchstabe A der Anlage zu dieser Verordnung unter den Nummern 24 bis 34 aufgeführten Aufnahmeeinrichtungen an den aufzubringenden Mitteln beschränkt sich auf folgenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 jeweils berechneten Anteils:

- a) Nummern 24, 25 je 70 vom Hundert,
- b) Nummer 26 40 vom Hundert,
- c) Nummern 27, 28 je 20 vom Hundert,
- d) Nummern 29, 30 je 15 vom Hundert,
- e) Nummern 31 bis 34 je 10 vom Hundert.

Die danach verbleibenden, von diesen Aufnahmeeinrichtungen nicht zu tragenden Anteilsreste sind von den übrigen Aufnahmeeinrichtungen entsprechend dem Verhältnis ihrer sich nach Absatz 3 ergebenden Anteile zueinander aufzubringen.

(5) Aufnahmeeinrichtungen, die in ihrer Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung den auf sie nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 149) entfallenden Anteil an der Gesamtrückstellung als Rückstellung eingestellt haben, führen die auf die Rückstellung gezahlten Zinsen, Tilgungsbeträge und Verspätungszinsen insoweit an den Treuhänder ab, als die Zahlungen auf den Teil der Rückstellung entfallen, den die Aufnahmeeinrichtungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens in die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung nicht hätten einstellen dürfen. Der Treuhänder teilt die an ihn abgeführten Zahlungen auf die Aufnahmeeinrichtungen, die keine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung aufstellen, entsprechend dem Verhältnis ihrer Belastung nach den Absätzen 2 oder 3 und 4 auf.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes werden von dem Treuhänder (§ 4 dieser Verordnung) aus den ihm gemäß § 2 dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet. Er kann sich hierbei der für seinen Sitz zuständigen kommunalen Versorgungskasse bedienen.

(2) Jede Aufnahmeeinrichtung ist verpflichtet, an den Treuhänder jeweils für ein halbes Jahr einen angemessenen Vorschuß zu zahlen. Die Mindesthöhe des Vorschusses beträgt die Hälfte des für das vorhergehende Kalenderjahr auf Grund des Anteils der Aufnahmeeinrichtung an den aufzubringenden Mitteln zu zahlenden Betrages. Die endgültige Abrechnung wird nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt.

(3) Der Treuhänder vertritt innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsbereiches die Gesamt-

heit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen.

§ 4

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person mit deren Einverständnis zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Lastenausgleichsbank wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte nach § 7 dieser Verordnung sind außer der für die einzelne Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

(3) Die Aufnahmeeinrichtungen können aus ihrer Mitte durch Mehrheitsbeschluß einen Ausschuß bestellen, der den Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben berät. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Ausschuß gibt.

§ 5

(1) Der Treuhänder fertigt die Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die von ihnen auf Grund ihres Anteils nach § 2 Abs. 2 oder 3 und 4 dieser Verordnung zu zahlenden Beträge sowie die Beträge der nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung aufzuteilenden Zahlungen fest.

(2) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Für die Durchführung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben können die Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(3) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 6

(1) § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel II § 2 des in Absatz 1 bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes sowie Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Dabei ist § 28 Satz 1 des Gesetzes auch auf der Bundesaufsicht unterliegende Aufnahmeeinrichtungen entsprechend anzuwenden.

§ 7

Die die Rechnungsprüfung der einzelnen Aufnahmeeinrichtung durchführende Stelle überwacht auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 8

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung befreit.

§ 9

Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 42, 71 e Abs. 3 und § 71 f des Gesetzes; Entsprechendes gilt hinsichtlich des § 18 a des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung und hinsichtlich des § 20 a des Gesetzes in der vom 1. September 1957 bis 30. September 1961 geltenden Fassung. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch eine schriftliche Vereinbarung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, eine andere Regelung treffen.

§ 10

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und ihre Hinterbliebenen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, zur Entscheidung über Widersprüche (§ 79 des Gesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und zur Vertretung gemäß § 79 des Gesetzes in Verbindung mit dem dem § 174 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden, für die oberste Dienstbehörde (Absatz 1) geltenden Landesrecht auch auf den Treuhänder übertragen. Die Übertragung ist unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften (Satz 1) auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Treuhänder kann sich zur Durchführung der ihm übertragenen Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge der für seinen Sitz zuständigen kommunalen Versorgungskasse bedienen.

(3) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

Abschnitt II

Sondervorschriften für zum Neugeschäft zugelassene Berliner Altbanken

§ 11

(1) Die unter Abschnitt II Buchstabe B der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Berliner Altbanken gelten mit dem Zeitpunkt der Zulassung zum Neugeschäft im Geltungsbereich des Gesetzes, im Falle einer stufenweisen Zulassung mit dem Zeitpunkt der letzten Zulassung vor der Verkündung dieser Verordnung, jeweils gegenüber ihren eigenen unter Abschnitt I Buchstabe B der gleichen Anlage fallenden Dienstangehörigen und ihren Hinterbliebenen als entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Oberste Dienstbehörde ist die in § 10 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichnete oberste Landesbehörde. Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, zur Entscheidung über Widersprüche (§ 79 des Gesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und zur Vertretung gemäß § 79 des Gesetzes in Verbindung mit dem dem § 174 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden, für die oberste Dienstbehörde geltenden Landesrecht können auf die jeweilige Berliner Altbank übertragen werden. Die Übertragung der Befugnisse ist unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die oberste Dienstbehörde hat die jeweilige Berliner Altbank vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind im Benehmen mit der Berliner Altbank zu treffen.

(3) Die die Rechnungsprüfung der einzelnen Berliner Altbank durchführende Stelle überwacht auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

(4) § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2 sowie § 28 Satz 1 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel II § 2 des in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes gelten auch für die Berliner Altbanken hinsichtlich der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen entsprechend. § 28 Satz 1 des Gesetzes ist auch auf der Bundesaufsicht unterliegende Berliner Altbanken entsprechend anzuwenden.

(5) Die unter Abschnitt II Buchstabe B der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Berliner Altbanken sind von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung befreit.

(6) Die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Rechte und Pflichten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1966 auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank über.

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten, Artikel VII des Zweiten, Artikel V des Dritten und Artikel V des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundes-

gesetzbl. I S. 980), vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275), vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) und vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 10, 11 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. April 1951, in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft. Die §§ 10, 11 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 23. November 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Abschnitt I**Herkunftseinrichtungen**

A.

1. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
2. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
3. Regionale Stadtschaften (ausgenommen: Das Berliner Pfandbrief-Amt — Berliner Stadtschaft — und Stadtschaft der Mark Brandenburg)
4. Preußische Zentralstadtschaft
5. Regionale Landschaften
6. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
7. Regionale landschaftliche Banken
8. Zentrallandschaftsbank
9. Ritterschaftliche Banken
10. Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
11. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau
12. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
13. Landesbank für Mähren, Landesbank für Böhmen
14. Rigaer Börsenbank
15. Landeswirtschaftsbank in Warschau
16. Staatliche Agrarbank in Reval
17. Livländische adelige Güterkreditsozietät
18. Hypothekenbank Lettlands
19. Staatliche Agrarbank Lettlands
20. Böhmisches Hypothekenbank, Böhmisches Landesbank
21. Rigaer Hypothekenverein
22. Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden — Zweckverband —
23. Stadt- und Girobank Leipzig
24. Zentralwirtschaftsbank in Rowno

B.

1. Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft)
2. Stadtschaft der Mark Brandenburg
3. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —
4. Preußische Landespfandbriefanstalt
5. Deutsche Landesrentenbank
6. Deutsche Siedlungsbank

Abschnitt II**Aufnahmeeinrichtungen**

A.

1. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
2. Bayerische Gemeindebank — Girozentrale —, München
3. Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
4. Braunschweigischer ritterschaftlicher Kreditverein, Wolfenbüttel
5. Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein, Stade
6. Bremer Landesbank, Bremen
7. Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimischer ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover
8. Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg
9. Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover
10. Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt a. M.
11. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M.
12. Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster i. W.
13. Landesbank und Girozentrale Kaiserslautern, Kaiserslautern
Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, Mainz
14. Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
15. Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein, Kiel
16. Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover
17. Niedersächsische Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft —, Hannover
18. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
19. Ritterschaftliches Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg, Celle
20. Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel
21. Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen
22. Westfälische Landschaft, Münster i. W.
23. Württembergische Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank, Stuttgart
24. Bayerische Staatsbank, München
25. Landesbank und Girozentrale Saar, Saarbrücken
26. Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München
27. Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München

- | | | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|--|
| 28. Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), Bad Godesberg | 29. Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe | 30. Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart | 31. Wohnungsbaukreditanstalt Berlin, Berlin | 32. Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf | 33. Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel | 34. Hamburgische Wohnungsbaukasse, Hamburg |
| B. | | | | | | |
| 1. Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadt- | | | | | | |
| schaft), Berlin | | | | | | |
| 2. Stadtschaft der Mark Brandenburg, Berlin | | | | | | |
| 3. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunal- | | | | | | |
| bank —, Berlin und Frankfurt a. M. | | | | | | |
| 4. Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden und Ber- | | | | | | |
| lin | | | | | | |
| 5. Deutsche Landesrentenbank, Bonn und Berlin | | | | | | |
| 6. Deutsche Siedlungsbank, Bonn | | | | | | |
-

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer
im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes**

Vom 24. November 1967

Auf Grund des § 4 des Entwicklungshilfe-Steuer-
gesetzes vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I
S. 1013) verordnet die Bundesregierung mit Zustim-
mung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Entwicklungsländer
im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom
13. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 318) wird wie folgt
geändert:

1. Hinter dem Wort „Island,“ wird das Wort „Malta,“
eingefügt.
2. Die Worte „Südafrikanische Union“ werden durch
die Worte „Republik Südafrika“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 8 des Entwick-
lungshilfe-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
-- Berichtung der Verordnung Nr. 830/67/EWG der Kommission vom 9. November 1967 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl (ABl. Nr. 272 vom 10. 11. 1967)	15. 11. 67	276/15
15. 11. 67 Verordnung Nr. 848/67/EWG der Kommission über die erneute Verlängerung und Änderung der Verordnung Nr. 116/65/EWG über die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags bei Ausfuhren von Dauermilcherzeugnissen nach dritten Ländern in besonderen Fällen	16. 11. 67	277/2
15. 11. 67 Verordnung Nr. 849/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 11. 67	277/3
15. 11. 67 Verordnung Nr. 850/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 67	277/5
15. 11. 67 Verordnung Nr. 851/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtung	16. 11. 67	277/7
14. 11. 67 Verordnung Nr. 852/67/EWG des Rates über die Erstattung bei der Erzeugung von Bruchreis, der in der Stärke- und Quellmehlindustrie sowie in der Brauereiindustrie verwendet wird	17. 11. 67	278/1
14. 11. 67 Verordnung Nr. 853/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 47/64/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die in Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse	17. 11. 67	278/2
16. 11. 67 Verordnung Nr. 854/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 11. 67	278/4
16. 11. 67 Verordnung Nr. 855/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 67	278/5
16. 11. 67 Verordnung Nr. 856/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtung	17. 11. 67	278/7
16. 11. 67 Verordnung Nr. 857/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 11. 67	278/9
16. 11. 67 Verordnung Nr. 858/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	17. 11. 67	278/12
16. 11. 67 Verordnung Nr. 859/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17. 11. 67	278/14
16. 11. 67 Verordnung Nr. 860/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 11. 67	278/16
16. 11. 67 Verordnung Nr. 861/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtung	17. 11. 67	278/13
16. 11. 67 Verordnung Nr. 862/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	17. 11. 67	278/20
16. 11. 67 Verordnung Nr. 863/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 11. 67	278/21
14. 11. 67 Verordnung Nr. 864/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	18. 11. 67	279/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 11. 67 Verordnung Nr. 865/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	18. 11. 67	279/2
14. 11. 67 Verordnung Nr. 866/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	18. 11. 67	279/7
14. 11. 67 Verordnung Nr. 867/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 362/67/EWG zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis	18. 11. 67	279/8
17. 11. 67 Verordnung Nr. 868/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 11. 67	279/9
17. 11. 67 Verordnung Nr. 869/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 67	279/11
17. 11. 67 Verordnung Nr. 870/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 11. 67	279/13
17. 11. 67 Verordnung Nr. 871/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	18. 11. 67	279/14

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.